

NW_GERICHTE 30061 vom 23. Juni 2022

NW Gerichte, 2022-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_30061

FR: NW_GERICHTE 30061 du 23 juin 2022

IT: NW_GERICHTE 30061 del 23 giugno 2022

Regeste

Berichtigung (BAS 22 5)

Erwägungen

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO). Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde führen, wenn der Entscheid von der Staatsanwaltschaft oder dem erstinstanzlichen Gericht gefällt wurde (Art. 135 Abs. 3 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Rechtsmittelfrist beginnt im Falle eines Urteils mit der Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs (Art. 384 lit. a StPO) und bei anderen Entscheiden mit der Zustellung des schriftlichen Entscheids (Art. 384 lit. b StPO). Wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers in einem erstinstanzlichen Urteil festgelegt, regelt Art. 384 StPO nicht ausdrücklich, wann die Beschwerdefrist beginnt (vgl. BGE 143 IV 40 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1366/2017 vom 27. April 2018 E. 1.4.1). Das Bundesgericht hatte diese Frage zu klären und entschied, dass die Frist für die Beschwerde mit der Eröffnung der schriftlichen Urteilsbegründung (und nicht bereits mit der Zustellung des Dispositivs) beginnt. Es begründete diesen Entscheid im Wesentlichen damit, dass sich der Beschwerdeführer über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Tatsache an die höhere Instanz weiterziehen können müsse. Gegenteiliges, das heisst ein Rechtsmittelverfahren ohne Kenntnis der Entscheidungsgründe, sei den Parteien und der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht zuzumuten. Müsse ein Urteil nicht ohnehin schriftlich begründet werden, sei der amtliche Verteidiger berechtigt, innert zehn Tagen nach Zustellung des Dispositivs eine Begründung zu

5■8 verlangen, worauf das Urteil einzig betreffend die Kosten der amtlichen Verteidigung zu begründen sei (BGE 143 IV 40 E. 3.4.3 f. und E. 3.6). Eine Beschwerde kann nicht erhoben werden, bevor der Entscheid ergangen ist, eine vorsorgliche Beschwerde ist nicht zulässig (ANDREAS J. KELLER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohl-ers [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Aufl. 2020, N. 6 zu Art. 396 StPO). Es fehlt an einem Anfechtungsobjekt (vgl. BGE 139 IV 199 E. 5.6), weshalb auf eine zu früh erhobene Beschwerde nicht eingetreten werden kann (KELLER, a.a.O., N. 10a und 12a zu Art. 393 StPO m.w.V.; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_1366/2017 vom 27. April 2018 E. 1.1).

E. 1.2

Die Vorinstanz hat sein Urteil vom 9. März 2022, in welchem es unter Ziffer 5 die Entschädigung des Beschwerdeführers als amtlichen Verteidiger festgelegt hat, den Parteien erst im Dispositiv eröffnet (vgl. bf. Bel. 1). Aus der dazugehörigen Rechtsmittelbelehrung geht hervor, dass eine schriftliche Urteilsbegründung nachgereicht wird (bf. Bel. 1 S. 5 in fine). Nachdem im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch keine schriftliche Entscheidungsbegründung des Urteils vom 9. März 2022 vorlag und eine solche in Aussicht gestellt war (vgl. bf. Bel. 1 S. 5 in fine), lief auch noch keine Rechtsmittelfrist für die Beschwerde. Diese beginnt gemäss der zuvor dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung erst mit der Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung (vgl. BGE 143 IV 40 E. 3.4.3 f.). Daran ändert nichts, dass die Vorinstanz die Ziffer 5 dieses Dispositivs mit Urteilsberichtigung vom 22. März 2022 geändert hat (vgl. bf. Bel. 2). Aus Art. 83 Abs. 4 StPO, wonach der berichtigte Entscheid den Parteien eröffnet wird, wird abgeleitet, dass auch allfällige Rechtsmittelfristen gegen den berichtigten Teil des Dispositivs neu zu laufen beginnen (DANIELA BRÜSCHWEILER/RETO NADIG/REBECCA SCHNEEBELI, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Aufl. 2020, N. 8 zu Art. 83 StPO; NILS STÖHNER, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2014, N. 18 f. zu Art. 83 StPO). Das eingereichte Rechtsmittel ist zwar inhaltlich auf den Gegenstand der Erläuterung beschränkt, der Beschwerdeführer kann aber in diesem Verfahren auch formelle Mängel des Erläuterungs- oder Berichtigungsverfahrens rügen (STÖHNER, a.a.O., N. 19 zu Art. 83 StPO). Nachdem noch gar keine Rechtsmittelfrist für die Beschwerde des amtlichen Verteidigers gegen seine Entschädigung lief, konnte diese auch nicht neu zu laufen beginnen. Die Frage, ob die Berichtigung zulässig war, ist im Beschwerdeverfahren gegen die festgesetzte Entschädigung zu prüfen. Ein Rechtsmittelverfahren ohne Kenntnis der Entscheidungsgründe der Vorinstanz ist weder den Parteien noch der Rechtsmittelinstanz zuzumuten (vgl. BGE 143 IV 40 E. 3.4.3 f.).

6■8 Demnach lief für die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Kostenentscheid und die Berichtigung noch keine Rechtsmittelfrist. Die Beschwerde des Beschwerdeführers erging zu früh, weshalb auf sie mangels Anfechtungsobjekt nicht einzutreten ist.

E. 2.1

Grundsätzlich wären die Kosten des vorliegenden Verfahrens zufolge Nichteintretens vom Beschwerdeführer zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Allerdings enthielt die Urteilsberichtigung vom 22. März 2022 die folgende Rechtsmittelbelehrung: «Gegen den vorliegenden Berichtigungsentscheid kann von Rechtsanwalt A. __ beim Obergericht [Adresse] Beschwerde (Art. 393 ff. StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO) erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO)». Wie zuvor dargelegt, trifft diese Rechtsmittelbelehrung nicht zu. Nachdem noch keine Urteilsbegründung vorliegt, läuft auch noch keine Rechtsmittelfrist. Die Beschwerde des amtlichen Verteidigers gegen seine Entschädigung und die Berichtigung ist erst zulässig, wenn ein begründeter Entscheid vorliegt. Auf diesen Standpunkt stellt sich auch die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme (amtl. Bel. 3 Ziff. 1).

E. 2.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf einer Partei, welche sich auf eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung verliess und verlassen konnte, daraus kein Nachteil erwachsen. Allerdings genießt nur Vertrauensschutz, wer die Unrichtigkeit der Rechtsmit-

telbelehrung nicht kennt und sie auch bei gebührender Aufmerksamkeit nicht hätte erkennen können. Es besteht kein Anspruch auf Vertrauensschutz, wenn der Mangel für die Rechtssuchenden beziehungsweise ihren Rechtsvertreter schon durch Konsultierung der massgebenden Verfahrensbestimmung ersichtlich ist. Dagegen wird nicht verlangt, dass neben den Gesetzestexten auch die einschlägige Rechtsprechung oder Literatur nachgeschlagen wird (BGE 135 III 374 E. 1.2.2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1366/2017 vom 27. April 2018 E. 1.6.2).

7■8

E. 2.3

Die Vorinstanz hat den Urteilsberichtigungsentscheid mit einer unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen. Der Fehler war nicht schon durch die Konsultierung der zutreffenden Verfahrensbestimmung ersichtlich. Wie zuvor dargelegt, regelt Art. 384 StPO nicht ausdrücklich, wann die Beschwerdefrist für die Beschwerde des amtlichen Verteidigers gegen den Entschädigungsentscheid im erstinstanzlichen Urteil beginnt; diese Frage musste das Bundesgericht klären. Nachdem auch von Anwälten nicht verlangt wird, dass sie neben dem Gesetzestext auch noch die Rechtsprechung konsultieren, um eine falsche Rechtsmittelbelehrung zu erkennen, durften sich der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter auf die falsche Rechtsmittelbelehrung verlassen. Dies muss umso mehr gelten, weil vorliegend nur zwischen Tätigkeit und Untätigkeit (Beschwerde einreichen oder Frist verstreichen lassen) entschieden werden konnte und es nicht – wie in anderen Fällen – möglich war, eine Beschwerde im Zweifelsfall vorsichtshalber innert der kürzeren Frist einzureichen. Kommt hinzu, dass es vorliegend zumindest fraglich erscheint, ob die Vorinstanz zur Berichtigung (in diesem Zeitpunkt) berechtigt war (vgl. BGE 142 IV 281 E. 1.5), wobei diese Frage zufolge Nichteintretens vorliegend offengelassen werden kann. Folglich darf dem Beschwerdeführer kein (finanzieller) Nachteil aus dem vorliegenden Verfahren entstehen.

E. 2.4

Die Gerichtskosten werden auf Fr. 200.– festgesetzt und gehen Lasten der Staatskasse (Art. 11 Ziff. 2 PKoG [NG 261.2]). Der Beschwerdeführer wird für das vorliegende Beschwerdeverfahren mit einer ermessensweisen Parteientschädigung von Fr. 500.– aus der Staatskasse entschädigt (Art. 45 Abs. 1 Ziff. 5 PKoG).

8■8 Demnach erkennt das Obergericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.